

Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verwendung der Klimaschutzpauschale (VO.KliSchG)

Vom 15. Dezember 2022

(KABl 2022 I Nr. 105 S. 273)

Auf Grund von § 9 Absatz 1 Klimaschutzgesetz¹ hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die Verwendung der Klimaschutzpauschale nach § 7 Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)¹ für die Ziele nach § 3 KliSchG¹ zu sichern.

§ 2

Verwendung der Klimaschutzpauschale

(1) ¹Die Klimaschutzpauschale wird für die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen eingesetzt. ²Der Planungshorizont für die Verwendung der Klimaschutzpauschale soll die Grenzen einer Kirchengemeinde überschreiten.

(2) ¹Maßnahmen müssen mittelbar oder unmittelbar den Zielen dienen. ²Die Verwendung kann in drei Kategorien erfolgen:

- a) investive Maßnahmen, bei Gebäuden auf der Grundlage eines langfristigen strategischen Nutzungskonzepts,
- b) Personalstellen,
- c) Finanzierung (Tilgung, Zinsen).

(3) ¹Die Entscheidung über die Verwendungsplanung treffen die rechtsvertretenden Leitungsorgane; in Kirchenkreisen auf der Grundlage eines kreissynodalen Konzepts. ²Bei der Priorisierung soll die Effektivität der Maßnahmen berücksichtigt werden. ³Der Nachweis der Verwendung erfolgt im Rahmen des Berichtswesens. ⁴Das landeskirchliche Klimabüro kann Berichtsmuster für den Nachweis der Verwendung zur Verfügung stellen.

¹ Nr. 846.

§ 3**Beratung zur Mittelverwendung**

- (1) Für die Planung der Mittelverwendung sollen sich die kirchlichen Körperschaften durch ihre Fachstellen für Klimaschutz (§ 6 KliSchG¹) beraten lassen.
- (2) Das landeskirchliche Klimabüro wird den kollegialen Austausch zur wirksamen Mittelverwendung unter den westfälischen Körperschaften koordinieren und kann Empfehlungen zur Mittelverwendung und dessen Nachweis geben.

§ 4**Berichtswesen**

„Die Kirchenkreise und die Landeskirche berichten ihren Synoden zur Umsetzung der Mittelverwendung. „Dabei sollen berücksichtigt werden:

- a) der Statusbericht zur Umsetzung der Klimastrategie,
- b) die konkrete Mittelverwendung und die dadurch erreichte Einsparung an THG-Emissionen,
- c) die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Nr. 846.